

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen (**AVB**) gelten für sämtliche Verträge, auf deren Grundlage Envican GmbH, Bühler-Areal 27, CH-8482 Sennhof (**Envican**), Waren, Dienstleistungen oder sonstige Leistungen jeglicher Art (**Produkt**) verkauft oder erbringt. Sie finden unabhängig von Art, Umfang, Häufigkeit oder Wert der jeweiligen Bestellung Anwendung und gelten sowohl für einmalige als auch für wiederkehrende Lieferungen und Leistungen. Abweichende, widersprechende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, insbesondere allgemeine Einkaufsbedingungen, finden nur Anwendung, wenn sie von Envican ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden. Dies gilt auch dann, wenn Envican in Kenntnis abweichender Bedingungen die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführt. Diese AVB gelten zudem für alle zukünftigen Geschäfte zwischen Envican und dem Vertragspartner, selbst wenn im Einzelfall nicht erneut ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchsetzbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchsetzbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Sämtliche von Envican unterbreiteten Angebote, Offerten, Preislisten und Kostenvoranschläge sind freibleibend, unverbindlich und stellen kein rechtlich bindendes Angebot dar. Sie begründen insbesondere keine Verpflichtung zum Abschluss eines Vertrags oder zur Lieferung bestimmter Produkte oder Dienstleistungen. Dies gilt auch, wenn im Angebot ausdrücklich eine Gültigkeitsdauer genannt ist.

An Envican gerichtete Angebote, Bestellungen oder sonstige Willenserklärungen gelten stets als Einladung zur Offertstellung und begründen keinerlei Verpflichtung für Envican. Eine Annahme kommt ausschliesslich durch ausdrückliche schriftliche Bestätigung durch Envican zustande. Die konkludente oder stillschweigende Annahme eines Angebots oder einer Bestellung ist ausgeschlossen. Ein Vertrag gilt erst als geschlossen, wenn Envican eines von Envican unterbreiteten und durch den Vertragspartner angenommenen Angebot schriftlich bestätigt. Bis dahin behält sich Envican das Recht vor, jederzeit Änderungen am Angebot vorzunehmen oder dieses jederzeit zurückzuziehen, ohne dass daraus Ansprüche des Vertragspartners entstehen. Nach Wahl von Envican kann der Vertrag auch durch tatsächliche Lieferung der bestellten Produkte oder Erbringung der Dienstleistung zustande kommen.

Nach Vertragsabschluss sind Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart und von Envican ausdrücklich bestätigt wurden. Entsprechende einseitige Wünsche des Vertragspartners sind unbeachtlich.

Alle dem Vertragspartner überlassenen Unterlagen – wie z.B. technische Datenblätter, Zeichnungen, Produktbeschreibungen, Qualitätsangaben, Werbematerialien oder Broschüren – dienen ausschliesslich Informationszwecken. Sie sind keine rechtsverbindlichen Zusicherungen oder Garantien im Rechtssinne, es sei denn, sie werden von Envican ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet.

Envican behält sich das Recht vor, technische Änderungen, Anpassungen oder Weiterentwicklungen gegenüber früheren Lieferungen oder technischen Angaben jederzeit vorzunehmen. Änderungen, die die wesentlichen Funktionen oder die Verwendbarkeit des Produkts nicht erheblich beeinträchtigen, gelten als unwesentlich und dürfen ohne vorherige Ankündigung erfolgen. Wesentliche Änderungen teilt Envican dem Vertragspartner rechtzeitig im Voraus mit, wobei eine angemessene Frist gewahrt wird. Der Vertragspartner hat in solchen Fällen kein Rücktrittsrecht, sofern die geänderte Ausführung die vereinbarte Funktionalität erfüllt und der bestimmungsgemässen Verwendung nicht entgegensteht.

E-Mails sind mangels anderslautender Vereinbarung der Schriftlichkeit gleichgestellt.

3. Änderung des Leistungsumfangs

Envican ist berechtigt, jederzeit Änderungen des Leistungsumfangs vorzunehmen, sofern diese für den Vertragspartner zumutbar sind oder aus technischen, gesetzlichen oder organisatorischen Gründen erforderlich werden. Der Vertragspartner erklärt sich ausdrücklich bereit, solche Änderungen zu akzeptieren, sofern die geänderten Leistungen im Wesentlichen der ursprünglich vereinbarten Funktionalität entsprechen.

Über Auswirkungen der Änderungen auf Kosten, Liefertermine oder Ausführungsfristen bemühen sich die Parteien um eine einvernehmliche Anpassung. Kommt innerhalb einer von Envican gesetzten, angemessenen Frist keine Einigung zustande, ist Envican berechtigt, unter sachgerechter Interessenabwägung nach eigenem billigem Ermessen über die Anpassung des Vertrags zu entscheiden. Diese Entscheidung gilt als verbindlich, sofern sie nicht offensichtlich treuwidrig ist.

Envican ist ferner berechtigt, Mehr- oder Minderlieferungen mit einer Toleranz von +/- 10 % des vertraglich vereinbarten Lieferumfangs / Toleranzbereich vorzunehmen, ohne dass dies als Mangel oder Vertragsverletzung gilt oder Ansprüche des Vertragspartners – gleich welcher Art – begründet. Darüber hinaus behält sich Envican das Recht vor, von im Vertrag ausdrücklich vereinbarten technischen Spezifikationen abzuweichen, sofern diese Abweichungen den handelsüblichen Rahmen nicht überschreiten, den vertragsgemässen Gebrauch der Ware oder Leistung nicht wesentlich beeinträchtigen und objektiv als technisch oder wirtschaftlich erforderlich erscheinen. Solche Abweichungen berechtigen den Vertragspartner weder zur Minderung, noch zum Rücktritt oder zur Geltendmachung von Schadensersatz.

Envican ist berechtigt, zur Vertragserfüllung Dritte beizuziehen. Änderungen im Rahmen der Beauftragung Dritter oder sonstige organisatorische Anpassungen berechtigen Envican jederzeit zur einseitigen Anpassung des Vertrags, sofern dem Vertragspartner dadurch kein wesentlicher Nachteil entsteht. Alternativ ist Envican zur ausserordentlichen und fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt, sollte eine vertragsgemässe Leistungserbringung unter wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen nicht möglich oder zumutbar sein.

4. Material

Sämtliches von Envican zur Verfügung gestellte Material, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Unterlagen, Zeichnungen, Fotografien, Datenträger, Filme, Pläne, Werkzeuge, Modelle und sonstige Arbeitsmittel (nachfolgend „**Material**“), bleibt uneingeschränkt Eigentum von Envican. Der Vertragspartner erkennt dieses Eigentumsrecht ausdrücklich an und verpflichtet sich, das Material ausschliesslich zum vertraglich vorgesehenen Zweck zu verwenden. Eine anderweitige Nutzung ist ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von Envican unzulässig.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliches Material auf erste Anforderung von Envican, spätestens jedoch binnen zehn (10) Kalendertagen nach Vertragsbeendigung, in einwandfreiem Zustand, vollständig, unbeschädigt und auf eigene Kosten an Envican zurückzugeben. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Vertragspartner ist ausgeschlossen.

Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Envican ist es dem Vertragspartner untersagt, das Material zu kopieren, zu vervielfältigen, weiterzuentwickeln, zu dekompileieren, zu analysieren, an Dritte weiterzugeben oder Dritten auf sonstige Weise zugänglich zu machen – unabhängig von der Art oder dem Zweck der Verwendung. Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass auch seine Mitarbeitenden, Subunternehmer und Hilfspersonen diese Verpflichtung einhalten.

Das Material ist durch den Vertragspartner sorgfältig, sachgemäss sowie getrennt von anderem Eigentum zu lagern, gegen unbefugten Zugriff zu sichern und während der Dauer der Überlassung angemessen gegen Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Zerstörung sowie gegen unbefugte Verwendung zu versichern. Envican ist jederzeit berechtigt, nach Vorankündigung während üblicher Geschäftszeiten die Aufbewahrung und Verwendung des Materials zu kontrollieren oder durch einen Beauftragten kontrollieren zu lassen.

Der Vertragspartner haftet für jegliche Beschädigung, Veränderung, Verlust oder Untergang des Materials während der Dauer seiner Verwahrung oder Nutzung, es sei denn, er weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft. Im Schadensfall ist Envican berechtigt, nach eigener Wahl entweder gleichwertigen Ersatz zu verlangen oder vollen Wertersatz geltend zu machen.

Für jeden schuldhaften Verstoss gegen diese Bestimmung verpflichtet sich der Vertragspartner zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe, deren Höhe von Envican nach billigem Ermessen festgesetzt wird und im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüfbar ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.

5. Preise und Zahlung

Sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, gelten sämtliche im Vertrag genannten Preise als unverbindliche Schätzungen und verstehen sich netto, exklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer, Zölle, Steuern, Abgaben und sonstiger öffentlicher Lasten.

Envican ist berechtigt, ihre Preise jederzeit im Rahmen einer allgemeinen Preisanpassung ihrer gültigen Preisliste zu erhöhen. In diesem Fall gelten die neuen Preise auch für laufende und bereits erteilte, aber noch nicht vollständig erfüllte Bestellungen. Der Vertragspartner erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass in einem solchen Fall der ursprünglich vereinbarte Preis angepasst wird, ohne dass es einer zusätzlichen vertraglichen Änderung bedarf.

Die Zahlung ist, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, innerhalb von dreissig (30) Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug auf das von Envican angegebene Konto zu leisten. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der vollständige Betrag auf dem Konto von Envican unwiderruflich gutgeschrieben wurde. Abweichende Zahlungsbestimmungen müssen vorgängig schriftlich festgelegt werden.

Nicht genehmigte Skonti, Abzüge oder Verrechnungen werden von Envican nachbelastet. Ein Zurückbehaltungsrecht oder eine Aufrechnung des Vertragspartners – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Hält der Vertragspartner einen Zahlungstermin nicht ein, tritt der Verzug automatisch und ohne weiteres Zutun (insb. Mahnung) ein. Ab diesem Zeitpunkt schuldet der

Vertragspartner Verzugszinsen in Höhe von 7,5 % p.a. Envican bleibt es vorbehalten, einen weitergehenden Verzugsschaden geltend zu machen. Der Vertragspartner hat einen allenfalls daraus resultierenden Schaden uneingeschränkt und vollumfänglich zu tragen. Sämtliche mit dem Zahlungsverzug verbundenen Mahn-, Inkasso-, Betreibungs- und Rechtskosten sind vom Vertragspartner vollumfänglich zu tragen.

Bei Zahlungsverzug, drohender Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder bei ernsthaften Anzeichen einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners ist Envican berechtigt, sämtliche offenen Forderungen sofort fällig zu stellen, weitere Lieferungen oder Leistungen zurückzubehalten oder nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Darüber hinaus steht Envican das Recht zu, ohne Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

6. Unterbeauftragte

Envican ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nach eigenem Ermessen Unterbeauftragte, Hilfspersonen oder Subunternehmer beizuziehen, ohne dass es hierzu der Zustimmung des Vertragspartners bedarf. Envican kann insbesondere auch spezialisierte Drittunternehmen für bestimmte Leistungen einsetzen (z. B. Transport, IT, Logistik, Montage).

Envican haftet ausschliesslich für eigenes vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten. Eine Haftung für das Verhalten oder allfällige Pflichtverletzungen von beigezogenen Unterbeauftragten ist, soweit gesetzlich zulässig, vollständig ausgeschlossen. Insbesondere haftet Envican nicht für durch Unterbeauftragte verursachte Verzögerungen, Mängel oder Schäden.

Der Vertragspartner verzichtet ausdrücklich darauf, gegen Unterbeauftragte von Envican im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung direkt Ansprüche geltend zu machen oder rechtliche Schritte einzuleiten. Etwaige Rückgriffs- oder Regressansprüche gegen Envican sind ausgeschlossen, es sei denn, Envican hat die Pflichtverletzung des Unterbeauftragten vorsätzlich oder grobfahrlässig ermöglicht oder gefördert.

7. Erfüllungsort, Transport und Verpackung

Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung erfolgt die Lieferung *Delivered at Place* (DAP), Incoterms 2020, an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ungeachtet der einschlägigen Incoterms werden die Transportkosten dem Vertragspartner durch Envican separat in Rechnung gestellt.

Envican ist berechtigt, die Lieferung auch von einem Drittstandort oder über Dritte ausführen zu lassen.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs sowie der zufälligen Verschlechterung der Produkte richtet sich nach den gewählten Incoterms.

Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, ist Envican berechtigt, die Produkte auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners einzulagern oder den Vertrag fristlos zu kündigen.

8. Liefertermin, Lieferverzug

Der Liefertermin gilt als eingehalten, wenn die Produkte oder Dienstleistungen bis zum vereinbarten Termin gemäss den gewählten Incoterms geliefert wurden. Envican behält sich das Recht vor, die Einrede zu erheben, dass der Vertragspartner seinerseits eine vertragliche Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt hat.

Im Falle eines Verzugs ist der Vertragspartner verpflichtet, eine angemessene Nachfrist zu setzen, bevor er irgendwelche anderen Rechte oder Ansprüche, die aufgrund des Verzugs entstehen könnten, geltend machen kann. Teillieferungen durch Envican sind jederzeit zulässig, auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Vertragspartners, und gelten als Erfüllung der Gesamtlieferungspflicht, soweit sie der Vertragspartner nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Teillieferung schriftlich widerspricht.

Sollte Envican feststellen, dass sie die vereinbarte Lieferung (sei es hinsichtlich Qualität, Menge oder Liefertermin) nicht vertragsgemäss oder fristgerecht ausführen kann, wird Envican den Vertragspartner frühzeitig informieren. In einem solchen Fall wird Envican wirtschaftlich angemessene Massnahmen ergreifen, um die fristgerechte Lieferung und vollständige Vertragserfüllung sicherzustellen. Sollte eine fristgerechte Lieferung dennoch nicht möglich sein, wird Envican dem Vertragspartner einen neuen Liefertermin mitteilen, der von diesem als verbindlich anerkannt wird, sofern der Vertragspartner nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Mitteilung des neuen Termins schriftlich widerspricht.

Die Verantwortung von Envican für Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt, unvorhersehbarer Ereignisse oder unverschuldeter Umstände, die ausserhalb der Kontrolle von Envican liegen (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, Materialmangel, Naturkatastrophen, Arbeitskämpfe, Verzögerungen im Transport oder behördliche Anordnungen), wird ausdrücklich ausgeschlossen. Als höhere Gewalt im Sinne dieser AVB gelten sämtliche Ereignisse, die nicht vorhergesehen wurden und deren Eintritt die Erfüllung des Vertrags für Envican entweder unmöglich machen oder wirtschaftlich unzumutbar oder nicht mehr lukrativ machen, unabhängig davon, ob diese Ereignisse unmittelbar oder mittelbar die Fähigkeit von Envican zur Vertragserfüllung beeinträchtigen. In solchen Fällen ist Envican von der Leistungspflicht befreit, ohne dass der Vertragspartner Anspruch auf Schadensersatz oder sonstige Ansprüche hat.

Envican wird von der Haftung für jegliche Verzugszinsen und/oder -schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, befreit. Der Vertragspartner hat keinen Anspruch auf Schadenersatz, Ersatz von entgangenen Gewinnen oder auf sonstige Strafen, die aus einem Verzugsfall resultieren könnten.

9. Gewährleistung

Envican gewährleistet, dass sämtliche von Envican gelieferten Produkte frei von Rechten Dritter sind. Abgesehen davon übernimmt Envican keinerlei Gewährleistung hinsichtlich der physischen Beschaffenheit, Gebrauchstauglichkeit oder Eignung der gelieferten Produkte für den vom Vertragspartner beabsichtigten Zweck, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.

10. Rüge und Mängelrechte

Sollten die in diesen AVB abgegebenen Gewährleistungen oder andere von Envican gegenüber dem Vertragspartner darüber hinausgehende Gewährleistungen verletzt worden sein, gilt Folgendes:

Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche von Envican gelieferten Produkte unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) Kalendertagen nach Erhalt der Produkte in das vom Vertragspartner benannte oder von den Parteien gemeinsam festgelegte Transportmittel, auf Mängel zu überprüfen. Etwaige Mängel sind unverzüglich und detailliert, jedoch spätestens innerhalb von fünf (5) Kalendertagen nach Feststellung der Mängel schriftlich bei Envican zu rügen. Unterlässt der Vertragspartner eine fristgerechte und ausreichend detaillierte Rüge, gilt die Ware als

ordnungsgemäss geliefert, als angenommen und frei von Mängeln, sodass jegliche Gewährleistungsansprüche und andere damit zusammenhängende Rechte erlöschen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, Envican auf eigene Kosten und innerhalb einer von Envican festgelegten, angemessenen Frist sämtliche erforderlichen Nachweise, Konformitätserklärungen, Prüfberichte und sonstige Bestätigungen in Bezug auf die Mängel in der von Envican gewünschten Sprache und in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Envican behält sich das Recht vor, eine detaillierte Überprüfung vorzunehmen und gegebenenfalls zusätzliche Informationen anzufordern, um den Mangel zu bewerten und zu beheben.

Des Weiteren ist Envican jederzeit berechtigt, Einsicht in technische Dokumentationen, Gefahrenanalysen sowie das Sicherheits- und Qualitätsmanagementkonzept des Vertragspartners zu nehmen, um die Qualität und Übereinstimmung der gelieferten Produkte zu prüfen und etwaige Mängelursachen zu ermitteln. Der Vertragspartner ist verpflichtet, diese Dokumentationen und Informationen auf Anfrage vollständig und unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Die Gewährleistung für von Envican zugesicherte Eigenschaften erstreckt sich ausschliesslich auf die Behebung von Mängeln, die nach den oben genannten Prüfungen und der entsprechenden Rüge festgestellt wurden. Jegliche Ansprüche des Vertragspartners auf Schadenersatz, Ersatz von entgangenen Gewinnen oder andere weitergehende Ansprüche aufgrund von Mängeln sind ausgeschlossen, es sei denn, die Mängel resultieren aus vorsätzlichem Verhalten oder grober Fahrlässigkeit seitens Envican.

Alle weitergehenden gesetzlichen oder vertraglichen Ansprüche von Envican bleiben ausdrücklich unberührt und können zusätzlich geltend gemacht werden.

11. Haftpflichtversicherung und Produkthaftung

Der Vertragspartner verpflichtet sich, eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme für alle Schäden, die durch die von ihm bezogenen Produkte entstehen, abzuschliessen und für die Dauer des Vertragsverhältnisses sowie darüber hinaus für einen Zeitraum von mindestens 24 Monaten aufrechtzuerhalten. Die Versicherung muss auch Schäden abdecken, die in Zusammenhang mit Produkthaftungsansprüchen, Rückrufen, Folgeschäden und allen anderen relevanten Haftungsansprüchen stehen, die im Zusammenhang mit den gelieferten Produkten auftreten können. Die Deckungssumme muss dabei den potenziellen Risiken und Schäden entsprechen, die durch mangelhafte Produkte oder Pflichtverletzungen entstehen können und in keinem Fall unter den branchenüblichen Standards liegen.

Auf schriftliches Verlangen von Envican ist der Vertragspartner verpflichtet, unverzüglich den Nachweis über den Abschluss und die Gültigkeit der Produkthaftpflichtversicherung zu erbringen, einschliesslich der Höhe der Deckungssumme und des Versicherers. Der Vertragspartner hat zudem zu bestätigen, dass die Versicherung alle relevanten Risiken im Hinblick auf Produkthaftung, Rückrufaktionen, Schäden Dritter sowie sämtliche anderen potenziellen Ansprüche abdeckt, die sich aus der Lieferung und Verwendung der Produkte ergeben könnten.

Im Falle eines Schadens oder einer Forderung aus Produkthaftung oder anderer relevanter Haftung, die den Vertragspartner betreffen, ist der Vertragspartner verpflichtet, Envican unverzüglich und schriftlich zu informieren und sämtliche relevanten Informationen und Unterlagen bereitzustellen. Der Vertragspartner trägt die alleinige Verantwortung für die Abwehr von Ansprüchen sowie für die gesamte Schadensregulierung, einschliesslich der Kosten der Rechtsverteidigung, der Entschädigungszahlungen und der Rückrufkosten, falls zutreffend. Dies gilt auch für sämtliche Kosten, die Envican im Zusammenhang mit solchen Ansprüchen entstehen

könnten. Im Falle eines Schadens oder einer Forderung gegen Envican, die mit einem unsachgemässen, insbesondere gegen die Vorgaben von Envican verstossenden Umgang mit den Produkten durch den Vertragspartner, dessen Kunden oder sonstige Geschäftspartner im Zusammenhang steht, trägt der Vertragspartner die alleinige Verantwortung und hat Envican für den gesamten Schaden vollumfänglich schadlos zu halten. Dies gilt auch für sämtliche Kosten, die Envican im Zusammenhang mit solchen Ansprüchen entstehen könnten (beispielsweise Kosten der Rechtsverteidigung, Entschädigungszahlungen und Rückrufkosten).

Envican ist berechtigt, die Zahlung und Deckung der Produkthaftpflichtversicherung jederzeit zu überprüfen, um sicherzustellen, dass die Versicherung in vollem Umfang den Anforderungen und Risiken gerecht wird. Sollte die Versicherung eine Deckungssumme aufweisen, die unter den vereinbarten oder erforderlichen Beträgen liegt, haftet der Vertragspartner für alle Schäden und Kosten, die über die Versicherungsgrenze hinausgehen.

Sollte der Vertragspartner diese Verpflichtungen nicht erfüllen oder sollte die Produkthaftpflichtversicherung nicht ausreichend sein, stellt der Vertragspartner Envican von allen Schäden, Verlusten, Kosten und Haftungsansprüchen frei, die sich aus der fehlenden oder unzureichenden Versicherung ergeben, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, Anwaltskosten, Gerichtskosten und sonstige mit der Abwehr von Ansprüchen verbundenen Kosten.

12. Dokumentation

Der Vertragspartner verpflichtet sich, Envican auf erstes schriftliches Anfordern und ohne Verzögerung sämtliche erforderlichen Nachweise, Konformitätserklärungen, Prüfberichte und sonstigen Bestätigungen zur uneingeschränkten Einhaltung aller geltenden nationalen und internationalen Vorschriften bereitzustellen. Dies umfasst insbesondere, aber nicht abschliessend, alle relevanten Sicherheits-, Umwelt-, Gesundheits-, und Qualitätsanforderungen sowie produktspezifische Zulassungen und Zertifizierungen. Darüber hinaus hat der Vertragspartner sämtliche Ursprungszeugnisse, Lieferantenerklärungen, statistischen Warennummern, Präferenznachweise sowie alle weiteren aussenhandelsrechtlich relevanten Dokumente und Daten in der von Envican geforderten Form und Sprache vorzulegen. Der Vertragspartner trägt sämtliche mit der Beschaffung, Erstellung und Übermittlung dieser Dokumente verbundenen Kosten. Verzögerungen oder Unvollständigkeiten in der Bereitstellung der erforderlichen Nachweise gelten als wesentliche Vertragsverletzung und berechtigen Envican, nach eigenem Ermessen vom Vertrag zurückzutreten, Ersatzlieferungen oder Schadenersatz zu verlangen sowie sämtliche daraus resultierenden Kosten dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen.

13. Einhaltung von Rechtsnormen

Der Vertragspartner verpflichtet sich, bei der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten sämtliche anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie sonstigen rechtlichen Verpflichtungen in den jeweils gültigen Fassungen uneingeschränkt einzuhalten. Dies umfasst, ist aber nicht beschränkt auf, Vorschriften des allgemeinen Wettbewerbs- und Kartellrechts, Exportkontroll- und Sanktionsrechts, Umwelt-, Arbeits- und Sozialrechts, Datenschutzrechts sowie jegliche weiteren für die Vertragsdurchführung relevanten nationalen und internationalen Regelwerke.

Der Vertragspartner sichert zu, dass seine Geschäftspraktiken in voller Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen stehen und keine Form von Rechtsverstössen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, wettbewerbswidriges Verhalten, unlauteren Wettbewerb, Korruption, Bestechung, Geldwäsche, Verstösse gegen Sanktions-, Imports- und Exportkontrollvorschriften, Verstösse gegen arbeitsrechtliche oder

menschenrechtliche Standards oder sonstige unzulässige Geschäftspraktiken, beinhalten.

Der Vertragspartner stellt Envican von sämtlichen Ansprüchen, Schäden, Kosten, Strafen, behördlichen Massnahmen oder sonstigen Nachteilen frei, die Envican infolge eines tatsächlichen oder behaupteten Verstosses des Vertragspartners gegen anwendbare gesetzliche Bestimmungen entstehen. Dies umfasst ausdrücklich auch sämtliche Kosten der Rechtsverfolgung und -verteidigung sowie sämtliche damit verbundenen internen und externen Aufwendungen.

Envican ist berechtigt, vom Vertragspartner jederzeit Nachweise über die Einhaltung der relevanten Vorschriften zu verlangen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, Zertifizierungen, Prüfberichte, Konformitätserklärungen und sonstige Nachweise. Falls Envican begründete Zweifel an der Rechtmässigkeit der Geschäftspraktiken des Vertragspartners hat, ist Envican berechtigt, geeignete Massnahmen zu ergreifen, einschliesslich der fristlosen Kündigung des Vertrags sowie der Geltendmachung weitergehender Ansprüche, insbesondere von Schadenersatz.

14. Informationspflicht und Inspektionen

Der Vertragspartner ist verpflichtet, Envican unverzüglich und schriftlich über alle Probleme, Mängel, Verzögerungen oder Abweichungen im Zusammenhang mit den gelieferten Produkten zu informieren, die die Erfüllung der vertraglichen Pflichten beeinträchtigen oder die Qualität, Sicherheit, Konformität oder Leistungsfähigkeit der Produkte betreffen könnten. Diese Informationspflicht umfasst auch alle bekannten oder vermuteten Risiken im Zusammenhang mit den Produkten oder deren Herstellung sowie alle behördlichen oder regulatorischen Massnahmen, die mit den gelieferten Produkten in Verbindung stehen. Der Vertragspartner stellt sicher, dass diese Informationspflicht zu jeder Zeit während des gesamten Prozesses von Lieferung, Lagerung und Nutzung der Produkte erfüllt wird.

Envican und deren Mitarbeiter, Berater sowie von Envican beauftragte Dritte sind berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung und, nach Ermessen von Envican, auch unangekündigt während der üblichen Geschäftszeiten Inspektionen und Audits beim Vertragspartner sowie dessen Unterlieferanten und Unterakkordanten durchzuführen. Ziel ist es, sicherzustellen, dass die Produkte gemäss den vereinbarten Qualitäts-, Sicherheits- und rechtlichen Anforderungen gelagert, transportiert und sonst verarbeitet werden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Envican oder deren Beauftragten uneingeschränkten Zugang zu den relevanten Geschäftsräumen, Produktionsstätten, Lagerräumen, Dokumentationen und allen anderen Materialien zu gewähren, die für die Inspektion erforderlich sind.

Im Rahmen dieser Inspektionen ist der Vertragspartner verpflichtet, Envican bei der Durchführung von Prüfungen und Untersuchungen umfassend zu unterstützen, alle erforderlichen Informationen, Unterlagen und Nachweise bereitzustellen und etwaige Mängel oder Probleme unverzüglich zu beheben. Der Vertragspartner muss zudem sicherstellen, dass die Inspektionen effizient und ohne unnötige Verzögerungen durchgeführt werden können.

Sollte es im Rahmen einer Inspektion zu der Feststellung von schwerwiegenden Problemen kommen, die die Sicherheit, Konformität oder Qualität der Produkte beeinträchtigen, ist der Vertragspartner verpflichtet, Envican unverzüglich über die getroffenen Korrekturmassnahmen zu informieren und einen detaillierten Plan zur Behebung der Probleme vorzulegen. Der Vertragspartner wird Envican auf dem Laufenden halten und regelmässig über den Fortschritt der Massnahmen berichten.

Envican behält sich das Recht vor, bei festgestellten Problemen oder Mängeln, die den Betrieb oder die Sicherheit beeinträchtigen, sofortige Massnahmen zu ergreifen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, Vertragsrücktritt, Schadenersatzansprüche oder die Beauftragung Dritter zur Durchführung der notwendigen Reparaturen oder Nachbesserungen auf Kosten des Vertragspartners. Sollte der Vertragspartner seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, behält sich Envican das Recht vor, alle erforderlichen Schritte auf eigene Kosten einzuleiten.

15. Geheimhaltung

Der Inhalt des Vertrags sowie alle Informationen, die von Envican oder einem mit Envican zusammenarbeitenden Unternehmen erhalten wurden, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, alle geschäftsbezogenen und finanziellen Informationen, Preis- und Kosteninformationen, Ausschreibungsunterlagen, Informationen über Produkte, Technologien, Know-how, Designs, Zeichnungen, Spezifikationen, Muster, technische Angaben, Formeln und alle anderen Informationen oder Materialien, die sich auf das gegenwärtige oder zukünftige Geschäft von Envican beziehen (**vertrauliche Informationen**), sind vom Vertragspartner streng vertraulich zu behandeln.

Diese vertraulichen Informationen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Envican weder ganz noch teilweise offengelegt noch Dritten zugänglich gemacht oder in irgendeiner anderen Form genutzt werden, es sei denn, dies ist zur Erfüllung des Vertrags und in dem Umfang erforderlich, wie es eine ordnungsgemässe Vertragserfüllung erfordert.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen mit grösster Sorgfalt und unter Anwendung von mindestens dem gleichen Schutzmassstab zu behandeln, der für die Wahrung der Vertraulichkeit seiner eigenen vertraulichen Informationen gilt. Der Vertragspartner wird sicherstellen, dass nur diejenigen seiner Mitarbeiter, Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen Zugang zu vertraulichen Informationen erhalten, die diese zur Erfüllung des Vertrags benötigen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle diese Personen schriftlich zur Wahrung der Vertraulichkeit zu verpflichten und sicherzustellen, dass diese Verpflichtungen auch während und nach Beendigung der Zusammenarbeit fortbestehen.

Jegliche Ableitung von vertraulichen Informationen durch Reverse Engineering oder ähnliche Verfahren ist strikt untersagt. Alle abgeleiteten Informationen gelten ebenfalls als vertraulich und unterliegen den gleichen Vertraulichkeitspflichten wie die ursprünglichen Informationen.

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses oder auf erstes Verlangen von Envican ist der Vertragspartner verpflichtet, alle vertraulichen Informationen, einschliesslich sämtlicher Kopien und Vervielfältigungen, unverzüglich zu vernichten oder an Envican zurückzugeben. Der Vertragspartner hat schriftlich zu bestätigen, dass alle vertraulichen Informationen zurückgegeben oder vernichtet wurden und dass sämtliche Verpflichtungen aus dieser Bestimmung eingehalten wurden.

Im Falle eines Verstosses gegen diese Geheimhaltungsverpflichtungen behält sich Envican das Recht vor, alle rechtlichen Mittel zu ergreifen, um die Einhaltung der Vertraulichkeit sicherzustellen und Schadenersatzansprüche wegen entstandener Schäden geltend zu machen.

Diese Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen.

16. Informationssicherheit

Der Vertragspartner verpflichtet sich,

- angemessene physische Sicherheitsmassnahmen, Netzwerkkontrollen und Zugangskontrollen zu implementieren, um vertrauliche Informationen zu schützen und deren Vertraulichkeit zu gewährleisten
- Envican unverzüglich über Vorfälle, die von Envican erhaltene Informationen betreffen, zu informieren und einen detaillierten Plan zur Reaktion auf den Vorfall vorzulegen, welcher die Schritte beschreibt, die zur Milderung der Auswirkungen des Vorfalls und der Verhinderung von dessen Wiederholung unternommen werden
- einen umfassenden Business Continuity- und Disaster-Recovery-Plan für den Fall von unvorhergesehenen Ereignissen zu erstellen, diesen regelmässig zu überprüfen und auf seine Wirksamkeit hin zu testen.

Hat Envican dem Vertragspartner erlaubt, Dritte mit der Erbringung von Dienstleistungen zu beauftragen, ist der Vertragspartner verpflichtet, diese Dritten ebenfalls zur Einhaltung der mit Envican vereinbarten Sicherheitsanforderungen zu verpflichten.

Auf Verlangen erstattet der Vertragspartner Envican schriftlich Bericht über die Einhaltung der getroffenen bzw. mit Envican vereinbarten Informationssicherheitsanforderungen, einschliesslich aller Sicherheitsvorfälle, festgestellten Schwachstellen und getroffenen Abhilfemassnahmen, die Informationen betreffen, welche der Vertragspartner von Envican erhalten hat.

Der Vertragspartner ist darüber hinaus verpflichtet, seine Mitarbeiter, Auftragnehmer und Drittdienstleister regelmässig in Fragen der Informationssicherheit zu schulen und sie in die neuesten Sicherheitsmassnahmen und -praktiken einzuführen.

17. Vertragsauflösung

Envican ist berechtigt, den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Kündigung an den Vertragspartner mit sofortiger Wirkung zu beenden.

Im Falle einer Vertragsauflösung ist Envican berechtigt, Zahlungen für alle bis zum Zeitpunkt des Eingangs der Kündigung an Envican tatsächlich gelieferten Produkte sowie anteilig für hergestellte, jedoch noch nicht fertiggestellte Produkte auf Grundlage der entsprechenden Herstellungskosten einzufordern. Hat Envican bereits Zahlungen erhalten, die diesen Betrag übersteigen, besteht keine Verpflichtung zur Rückerstattung des überzahlten Betrags.

Jegliche weitergehende Haftung von Envican – insbesondere für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall oder sonstige Folgeschäden – ist im Zusammenhang mit der Vertragsauflösung ausdrücklich ausgeschlossen.

18. Geistiges Eigentum

Envican und der Vertragspartner bleiben jeweils Inhaber ihrer bestehenden Rechte an geistigem Eigentum sowie der hierfür gegebenenfalls erforderlichen Lizenzen. Dies umfasst insbesondere, jedoch nicht abschliessend, Marken-, Urheber-, Design- und Patentrechte sowie alle sonstigen Schutzrechte und Nutzungsrechte an Unterlagen, Daten und Druckerzeugnissen.

Sämtliche von Envican erstellten Unterlagen, Daten, Entwürfe, Skizzen, digitale Dateien oder sonstige Arbeitsergebnisse bleiben – auch wenn der Vertragspartner zu deren Erstellung beigetragen hat – alleiniges Eigentum von Envican. Envican behält sämtliche Rechte an geistigem Eigentum im Zusammenhang mit den gelieferten Produkten, einschliesslich aller daraus abgeleiteten Modifikationen oder Weiterentwicklungen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, sämtliche (registrierten und nicht registrierten) Schutzrechte von Envican anzuerkennen und keine Handlungen vorzunehmen, die diese direkt oder indirekt verletzen könnten. Insbesondere ist es dem Vertragspartner untersagt, identische oder ähnliche Marken, Zeichen oder andere Schutzrechte von Envican – unabhängig vom Vertragsgebiet – anzumelden oder zu nutzen.

Der Vertragspartner stellt Envican von sämtlichen Ansprüchen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, sämtlichen Rechtskosten, Schadenersatzforderungen, Gerichtsgebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abwehr von Ansprüchen) frei, die sich aus einer tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Schutzrechten oder Lizenzen Dritter ergeben. Dies gilt auch für Ansprüche, die aufgrund von Verletzungen von geistigem Eigentum durch Produkte oder Leistungen des Vertragspartners oder dessen Unterlieferanten entstehen.

Im Falle einer tatsächlichen oder drohenden Verletzung von Schutzrechten verpflichtet sich der Vertragspartner, Envican unverzüglich zu informieren und auf eigene Kosten alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um diese Verletzungen zu beheben. Envican ist berechtigt, nach eigenem Ermessen sämtliche Ansprüche im Zusammenhang mit geistigem Eigentum selbst zu führen und den Vertragspartner an den entstehenden Kosten zu beteiligen.

19. Sonstige Bestimmungen

Envican ist jederzeit berechtigt, sämtliche vertraglichen Rechte und Pflichten ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen, zu delegieren oder von Dritten erbringen zu lassen, ohne dass hierfür eine Zustimmung des Vertragspartners erforderlich ist. Der Vertragspartner stimmt hiermit einer solchen Übertragung ausdrücklich zu, ohne dass es einer gesonderten Vereinbarung bedarf.

Der Vertragspartner darf seine Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag ohne die ausdrückliche, vorherige schriftliche Zustimmung von Envican nicht an Dritte abtreten, verpfänden oder auf andere Weise übertragen. Jede unbefugte Abtretung oder Übertragung ist unwirksam.

Ein Verzicht von Envican auf die Durchsetzung einer Bestimmung dieser AVB oder einer vertraglichen Bestimmung sowie auf die Ausübung eines Rechts gilt nicht als Verzicht auf dieses Recht oder die betreffende Bestimmung. Envican bleibt jederzeit berechtigt, auf die Einhaltung und Durchsetzung sämtlicher vertraglicher Bestimmungen zu bestehen, auch wenn in der Vergangenheit von der Durchsetzung einzelner Bestimmungen abgesehen wurde.

20. Rechtswahl, Gerichtsstand

Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht).

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich, Schweiz. Envican behält sich vor, ihre Rechte auch am Sitz des Lieferanten geltend zu machen.

Version: 4/2025